

Richtlinien

für die Bezuschussung von sporttreibenden, kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Weilburg

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 50 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235) geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840) folgende Richtlinien beschlossen:

A. Förderung der Vereine

Den sporttreibenden, kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Weilburg werden Zuschüsse bei der Anschaffung langlebiger Gegenstände (Musikinstrumente und sonstige Einrichtungsgegenstände) gewährt. Der Zuschuss beträgt höchstens 10 % der Anschaffungskosten.

B. Ehrungen der Vereine

Den Vereinen der Stadt Weilburg wird bei 25., 50., 75., 100. Jubiläum usw. jeweils ein Geldgeschenk in Höhe von 2 € pro Jahr des Bestehens gewährt.

C. Voraussetzungen

1. Zuschüsse nach Absatz A und Geldgeschenke nach Absatz B werden nur gewährt, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
2. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Den Anträgen auf Zuschüsse nach Absatz A sind eine Begründung zur Notwendigkeit des beantragten Zuschusses, Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweise beizufügen.
3. Gewährte Zuschüsse nach Absatz A sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Für diesen Zweck nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bezuschussung von sporttreibenden, kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Weilburg vom 09.03.2007 außer Kraft.

35781 Weilburg, den 14.12.2012
Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.:
Hans-Peter Schick
Bürgermeister